

28. OKTOBER 2021 - Königlicher Erlass über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken

(Belgisches Staatsblatt vom 9. November 2021)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 19. November 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2021),
- den Königlichen Erlass vom 27. November 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Februar 2022),
- den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Dezember 2021),
- den Königlichen Erlass vom 23. Dezember 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Januar 2022),
- den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Januar 2022),

- den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Februar 2022),

- den Königlichen Erlass vom 17. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken (*Belgisches Staatsblatt* vom ...).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. OKTOBER 2021 - Königlicher Erlass über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation, der Artikel 4 § 1 Absatz 1, 5 § 1 und 6;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 zur Ausrufung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Konzertierung vom 20. und 24. Oktober 2021, wie in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation erwähnt;

Aufgrund der Konzertierung vom 26. Oktober 2021 im Konzertierungsausschuss;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse, die in Artikel 8 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund der am 28. Oktober 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass es nicht möglich ist, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Werktagen (die auf acht Werktagen ausgeweitet werden kann, wenn der Begutachtungsantrag der Generalversammlung vorgelegt wird, was in der Praxis eine Frist von etwa zwei Wochen bedeutet) abzuwarten, insbesondere

aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf den sich stark entwickelnden epidemiologischen Ergebnisse stützen, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 26. Oktober 2021 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass beabsichtigt wurde, die föderale Phase zu beenden, dass die Veränderung der epidemischen Situation der letzten Tage jedoch die Aufrechterhaltung dieser Phase erfordert, da die in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation erwähnten Bedingungen aufgrund dieser Veränderung erfüllt sind; dass daher die epidemische Notsituation ausgerufen werden sollte und dass die Maßnahmen im vorliegenden Königlichen Erlass ergriffen werden müssen, um der ungünstigen epidemiologischen Situation entgegen zu wirken; dass die im vorerwähnten Konzertierungsausschuss beschlossenen Maßnahmen ein zusammenhängendes Ganzes bilden; dass die Maßnahmen bereits am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten, um ein Rechtsvakuum nach Ausrufung der epidemischen Notsituation zu vermeiden;

In Erwägung des Artikels 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der das Recht auf Leben schützt;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c)* und *e)* der Verordnung (UE) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung der Verfassung, des Artikels 23;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen

und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Übermittlung notwendiger Daten an die föderierten Teilgebiete, die lokalen Behörden oder die Polizeidienste zur Durchsetzung der verpflichteten Quarantäne oder der verpflichteten Tests von Reisenden aus dem Ausland, die bei ihrer Ankunft in Belgien einer verpflichteten Quarantäne oder Untersuchung unterliegen;

In Erwägung des Gesetzes vom 8. April 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

In Erwägung des Gesetzes vom 20. Juni 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben;

In Erwägung des Gesetzes vom 20. Juli 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er insbesondere darauf hingewiesen hat, dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 29. April 2021, in der darauf hingewiesen wird, dass die von Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes ergriffenen Gesundheitsmaßnahmen weiterhin die dominanten Faktoren sind, die die Entwicklung der Pandemie bestimmen; dass wir uns bewusst sein müssen, dass Impfstoffe allein die Pandemie nicht beenden werden; dass es im Kontext der Pandemie eine Kombination aus Impfstoffen und energischen Gesundheitsmaßnahmen ist, die uns den deutlichsten Pfad zurück zur Normalität weisen;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 20. Mai 2021, in der angegeben wird, dass die Zahl der Infektionen und der damit verbundenen Todesfälle zurückgeht, dass aber weiterhin Wachsamkeit geboten ist; dass in den kommenden Monaten zunehmende Mobilität, physische Interaktion und Zusammenkünfte möglicherweise zu einer

verstärkten Übertragung in Europa führen werden; dass, wenn die sozialen Maßnahmen gelockert werden, Tests und Sequenzierung, Isolation, Kontaktermittlung, Quarantäne und Impfung verstärkt werden müssen, um die Kontrolle zu behalten und zu gewährleisten, dass der Trend weiterhin rückläufig bleibt; dass weder Tests noch Impfungen einen Ersatz für die Einhaltung von Maßnahmen wie der körperlichen Distanzwahrung und dem Tragen von Masken in öffentlichen Räumen oder Gesundheitseinrichtungen darstellen;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 10. Juni 2021, in der betont wird, dass trotz der insgesamt günstigen Entwicklung der epidemischen Situation in Europa die Impfbedeckung der Bevölkerung, insbesondere der aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Komorbiditätsfaktoren gefährdeten Bevölkerung, nicht so hoch ist, dass nun jegliches Risiko ausgeschlossen wäre; dass es folglich notwendig ist, vorsichtig zu bleiben, um ein Wiederaufflammen der Epidemie zu vermeiden; dass daher nach wie vor die Eigenverantwortlichkeit der Bürger gefordert ist, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Social Distancing;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 1. Juli 2021, in der betont wird, dass aufgrund des Auftretens neuer Varianten - insbesondere der besorgniserregenden Delta-Variante -, einer immer noch unzureichenden Impfdeckung und der Zunahme der Reisen die Gefahr einer neuen Ansteckungswelle in der europäischen Region besteht; dass daher an die Verantwortung der Bürger, Urlauber und Reisenden appelliert wird, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, sich impfen zu lassen;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 30. August 2021, in der betont wird, dass das Vorhandensein der ansteckenderen Delta-Variante, die Lockerung der Hygienemaßnahmen und die Zunahme der Reisen zu einem Anstieg der Zahl der Infektionen geführt haben; dass dies mit einem zunehmenden Druck auf die Krankenhäuser und einem Anstieg der Zahl der Todesfälle einherging; dass es daher wichtig ist, die verschiedenen Schutzmaßnahmen, insbesondere Impfungen und Masken, entschlossen aufrechtzuerhalten;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung der Beurteilung der epidemiologischen Situation der RAG vom 20. Oktober 2021;

In Erwägung der Gutachten der Expertengruppe für die Covid-19-Managementstrategie (GEMS) vom 20. und 24. Oktober 2021, zu der ebenfalls in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation erwähnte Sachverständige gehören; dass in diesen Gutachten erläutert wird, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und warum; dass in diesen Gutachten die Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der im vorliegenden Königlichen Erlass aufgeführten Maßnahmen dargelegt wird; dass die wesentlichen Elemente dieser Gutachten in ihren Grundzügen in die nachstehenden Erwägungsgründen aufgenommen werden;

In Erwägung der konsolidierten Stellungnahme des COVID-19-Kommissariats vom 25. Oktober 2021, die sich auf die Stellungnahme der RAG vom 20. Oktober 2021, die in der RMG besprochen wurde, und auf die Gutachten der GEMS vom 20. und 24. Oktober 2021 stützt;

Aufgrund der Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit vom 27. Oktober 2021;

In Erwägung des epidemiologischen Berichts von Sciensano vom 28. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass der Tagesdurchschnitt der festgestellten Neuansteckungen mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen stark gestiegen ist auf 5691 bestätigte positive Fälle am 24. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass am 27. Oktober 2021 insgesamt 1.379 COVID-19-Patienten in belgischen Krankenhäusern behandelt wurden; dass am selben Tag insgesamt 255 Patienten auf Intensivstationen lagen;

In der Erwägung, dass die Inzidenz am 24. Oktober 2021 im 14-Tage-Mittel 543 pro 100.000 Einwohner beträgt; dass die Reproduktionsrate, basierend auf der Zahl der neuen Krankenhausaufnahmen, 1,242 beträgt;

In der Erwägung, dass dieser zunehmende Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, ab dem 2. November 2021 einen Übergang zur Phase 1A des Krankenhausnoteinsatzplans erforderlich macht;

In der Erwägung, dass die Durchimpfungsrate der Gesamtbevölkerung am 25. Oktober 2021 bei 74 % liegt und dass 15 % der für eine Impfung in Frage kommenden Bevölkerung weder ganz noch teilweise geimpft wurden;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt; dass das Coronavirus COVID-19 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass drei Arten von Maßnahmen enthält, nämlich dringende Empfehlungen ohne strafrechtliche Sanktionen, Mindestregeln, die an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Tätigkeitssektoren zu beachten sind (oder Präventionsmaßnahmen, die für jedes betreffende Unternehmen, jede betreffende Vereinigung oder jeden betreffenden Dienst angepasst sind), und bestimmte Zwangsmaßnahmen, die jedoch in wenigen Bereichen (Verwendung von Luftqualitätsmessgeräten an bestimmten Orten, internationale Reisen oder Tragen einer Maske bei einer begrenzten Anzahl von Orten oder Einrichtungen) notwendig sind;

In der Erwägung, dass die Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben, zum Beispiel die besondere Beachtung der Hygienemaßnahmen beim Niesen und Husten, Handhygiene und Desinfizierung des verwendeten Materials;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität

jedes Bürgers appelliert wird; dass die Regeln des Social Distancing insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen betreffen;

In der Erwägung, dass Homeoffice für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet, erneut dringend empfohlen wird; dass diese Empfehlung es insbesondere ermöglicht, die Anzahl Kontakte zu beschränken und damit die Zahl der Personen, die zu den Stoßzeiten öffentliche Verkehrsmittel benutzen, zu verringern und so zu verhindern, dass diese die Regeln des Social Distancing nicht einhalten können;

In der Erwägung, dass ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen auf Märkten oder Kirmessen, die gleichzeitig mehr als 5.000 Besucher empfangen, erstellt wird, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing zu erleichtern;

In der Erwägung, dass das Tragen einer Maske eine wichtige Rolle bei der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und beim Schutz der Gesundheit von Personen in bestimmten Risikoeinrichtungen und bei bestimmten Risikotätigkeiten spielt; dass das Tragen einer Maske daher in diesen Einrichtungen und bei diesen Tätigkeiten Pflicht ist; dass das Tragen einer Maske der Bevölkerung in allen Situationen, in denen die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können, zudem dringend empfohlen wird; dass die Maskenpflicht nicht gilt, wenn das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 angewandt wird, da dieses Zusammenarbeitsabkommen zusätzlichen Schutz bietet; dass es daher notwendig ist, vorzusehen, dass das Tragen einer Maske für Kunden auf der Terrasse eines Horeca-Betriebs Pflicht ist, wenn sie kurzzeitig den geschlossenen Bereich dieses Betriebs betreten, insofern der Zugang zu dieser Terrasse nicht auf der Grundlage des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 organisiert wird;

In der Erwägung, dass bestimmte Zusammenkünfte sowohl drinnen als auch im Freien noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen und bestimmten Beschränkungen unterliegen müssen, um das Grundrecht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu wahren; dass Aktivitäten im Freien immer bevorzugt werden sollten; dass im gegenteiligen Fall die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass die Verwendung von Luftqualitätsmessgeräten (CO₂) erforderlich ist, um die Bevölkerung vor erhöhten Ansteckungsrisiken in bestimmten geschlossenen Einrichtungen oder Bereichen zu schützen, insbesondere in den geschlossenen Bereichen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes, einschließlich Tanzkneipen, von Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, und von Einrichtungen des Veranstaltungssektors, einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen, da aufgrund der dortigen Aktivitäten die Ausbreitung von Aerosolen, insbesondere für nicht nichtgeimpfte Personen, besonders hoch sein kann;

In der Erwägung, dass private Zusammenkünfte für höchstens 500 Personen drinnen und 750 Personen im Freien veranstaltet werden können; dass diese Zahlen jedoch überschritten werden können, sofern die Modalitäten, die für Veranstaltungen gelten, die außerhalb des Rahmens des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 veranstaltet werden, angewandt werden; dass es für das psychische Wohlbefinden der Bevölkerung wichtig ist, dass die Veranstaltung von privaten Zusammenkünften keinen zu starken Einschränkungen unterliegt;

In der Erwägung, dass es für Organisatoren von Veranstaltungen mit einem Publikum von mindestens 200 Personen drinnen und mindestens 400 Personen im Freien möglich ist, das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geltend zu machen, unbeschadet der Möglichkeit für die föderierten Teilgebiete, Bürgermeister und Gouverneure, seine Anwendung in diesem Rahmen vorzuschreiben oder die Mindestzahlen zu verringern, einerseits und in Erwägung der Möglichkeit für Organisatoren einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung mit einem Publikum von geringerer Größe, das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen geltend zu machen, sofern sie die Besucher im Vorfeld informieren, andererseits; dass sich der Konzertierungsausschuss vom 26. Oktober 2021 in dieser Hinsicht für einheitliche Schwellenwerte auf dem gesamten Staatsgebiet entschieden hat; dass die Anwendung dieses Zusammenarbeitsabkommens es zum einen ermöglicht, dass geplante Veranstaltungen trotz der Aufhebung bestimmter Vorsorgemaßnahmen in völliger Sicherheit stattfinden können, und zum anderen, dass gerade wegen der strengen Zugangsbedingungen ein Publikum von einer bestimmten Größe versammelt werden kann; dass für Veranstaltungen mit einem Publikum von 200 oder mehr Personen drinnen und 400 oder mehr Personen im Freien, bei denen das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen nicht angewandt wird, jedoch weiterhin eine Reihe besonderer Regeln gelten, insbesondere in Bezug auf Hotel- und Gaststättengewerbe, Social Distancing und Maske;

In der Erwägung, dass die gemeinsame Benutzung derselben Wasserpfeife durch mehrere Personen ein hohes Ansteckungsrisiko beinhaltet und aus diesem Grund an öffentlich zugänglichen Orten nicht erlaubt ist;

In der Erwägung, dass in der Höchstanzahl der Personen, die zusammenkommen dürfen, immer die Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich inbegriffen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;

In der Erwägung, dass für die Zwecke des vorliegenden Erlasses unter "Haushalt" die Personen zu verstehen sind, die unter demselben Dach leben; dass mit diesem Begriff auch neue Familienkonstellationen wie Patchworkfamilien oder andere Situationen gemeint sind, in denen die betreffenden Personen streng genommen nicht ununterbrochen unter demselben Dach leben;

In der Erwägung, dass die spezifischen Regeln für Haushalte jederzeit unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrung des Privatlebens angewandt werden müssen; dass beispielsweise von Verantwortlichen oder Mitarbeitern bei Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen wie in Artikel 12 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnt nicht erwartet wird, dass sie überprüfen, ob anwesende Personen tatsächlich Mitglieder desselben Haushalts sind;

In der Erwägung, dass der internationale Reiseverkehr zur Ausbreitung bekannter und unbekannter Varianten des Virus führen kann und daher eine rasche Überwachung der erlassenen Gesundheitsvorschriften erfordert; dass bestimmte Personen über ein Impfzertifikat verfügen müssen, um im Rahmen nicht unbedingt notwendiger Reisen nach Belgien reisen zu dürfen; dass aus solchen Zertifikaten hervorgeht, dass eine Person gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft ist, was einen sicheren Personenverkehr ermöglicht;

In Erwägung der Hindernisse, auf die öffentliche Behörden stoßen, die verantwortlich sind für Aufnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen

oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und im Rahmen von bilateralen Abkommen;

In der Erwägung, dass zur angemessenen Überwachung und Rückverfolgung von Reisenden ein Passenger Locator Form (PLF) ausgefüllt werden muss; dass diese Dokumente als Grundlage dienen, um erforderlichenfalls die notwendige Kontaktrückverfolgung und Gesundheitsüberwachung durch die zuständigen Dienste zu gewährleisten; dass dieses Formular elektronisch ausgefüllt werden muss, um insbesondere zu vermeiden, dass es zu einer Verzögerung beim Erhalt eines Testcodes für einen PCR-Test und der notwendigen Mitteilung über die zu befolgenden Gesundheitsmaßnahmen kommt; dass der Beförderer verpflichtet ist zu überprüfen, ob alle Passagiere vor dem Einsteigen die elektronische Fassung des Passenger Locator Form ausgefüllt haben; dass der Flughafenbetreiber das Formular bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ebenfalls überprüfen muss;

In der Erwägung, dass angesichts der noch fragilen Gesundheitslage die geltenden Einschränkungen erforderlich sind, um eine erneute Verschlechterung der Lage zu verhindern und sicherzustellen, dass die Bemühungen der gesamten Bevölkerung und aller betroffenen Sektoren, einschließlich des Wirtschafts- und Gesundheitssektors, nicht zunichtegemacht werden;

In der Erwägung, dass beim Ergreifen der vorliegenden Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen der Anwendung dieser Maßnahmen auf schutzbedürftige Personen und Gruppen berücksichtigt wurden, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihrer persönlichen oder beruflichen Situation größeren Schwierigkeiten ausgesetzt sind, die Gesundheitsmaßnahmen einzuhalten oder sich diesen Maßnahmen zu unterwerfen; dass eine Ausnahme von der Maskenpflicht beispielsweise für Personen vorgesehen ist, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung keine Maske oder keinen Gesichtsschutzschirm tragen können;

In der Erwägung, dass aus dem Prognosemodell hervorgeht, dass die Spitzenbelastung der Krankenhäuser durch die vierte Welle in der zweiten Novemberhälfte zu erwarten ist; dass aus diesem Prognosemodell auf dem Höhepunkt einer vierten Welle eine Belastung auf Intensivstationen von 400 bis 500 COVID-Patienten hervorgeht, was Druck auf die Kontinuität der normalen Dienste und der Versorgung ausübt, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt; dass, auch wenn das Prognosemodell aus Gründen der Methodik nicht über Mitte Dezember hinausgeht, der Endpunkt des Modells zeigt, dass die Belastung der Krankenhäuser Mitte Dezember noch höher wäre als die derzeitige Belastung, und dass wir außerdem aus den vorherigen Wellen gelernt haben, dass die Normalisierung der Situation in den Krankenhäusern mehrere Wochen erfordert; dass aus diesen Gründen die Maßnahmen für einen Zeitraum von drei Monaten ergriffen werden; dass die Gesundheitslage jedoch kontinuierlich bewertet wird, wodurch neue Entscheidungen getroffen werden können;

In der Erwägung, dass angesichts aller vorerwähnten Erwägungen alle in vorliegendem Erlass vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen und ihre Dauer erforderlich sind, um das Recht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu wahren und folglich die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu bekämpfen, und dass sie im Hinblick auf dieses Ziel und die Entwicklung der epidemiologischen Situation in Belgien verhältnismäßig sind;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Unternehmen": natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen,

2. "Verbrauchern": natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden können,

3. "Protokollen": vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegte Unterlagen mit den Regeln, die von den Unternehmen und Vereinigungen des jeweiligen Sektors bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten anzuwenden sind,

4. "Beförderer" wie in Kapitel 7 erwähnt:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,

- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,

- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,

- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums,

5. "Gouverneur": den Provinzgouverneur beziehungsweise die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration,

6. [...]

7. "Grenzgängern": Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren,

8. "Personalmitgliedern": Personen, die in einem Unternehmen, einer Vereinigung oder einem Dienst oder für ein Unternehmen, eine Vereinigung oder einen Dienst arbeiten,

9. "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört,

10. "Maske": Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden,

11. [...]

12. [...]

13. "öffentlichem Raum": die öffentliche Straße und die öffentlich zugänglichen Orte, einschließlich geschlossener und überdachter Orte,

14. "digitalem EU-COVID-Zertifikat": ein Zertifikat, wie in der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie erwähnt,

15. ["Impfzertifikat": ein digitales COVID-Impfzertifikat der EU mit einem Impfstoff gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, oder ein Impfzertifikat mit einem solchen Impfstoff, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass nach Abschluss der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder mit dem bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht worden ist. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder Erkennungsnummer),

- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass ein Impfstoff gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, verabreicht ist,

- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht worden ist,

- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,

- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs oder Gesamtzahl Impfdosen und Bezeichnung des letzten Impfstoffs und Datum der letzten Verabreichung,

- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbuch ausgestellt wurde,

- Aussteller des Impfbuchs,

16. "Testzertifikat": ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test (Nucleic Acid Amplification Test) mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 24 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) - der in der aktualisierten gemeinsamen Liste anerkannter Antigen-Schnelltests für die Diagnose von COVID-19 aufgeführt ist, die auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU erstellt wurde - mit negativem Ergebnis von einer Fachperson durchgeführt wurde,

17. "Genesungszertifikat": ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird und aus dem hervorgeht, dass seit dem Datum des positiven Ergebnisses des NAAT-Tests nicht mehr als 180 Tage vergangen sind,]

18. [Großereignis": ein öffentlich zugängliches Ereignis, das im Rahmen von Artikel 12 § 4 veranstaltet wird,]

19. [...]

20. ["privatem Ereignis": ein Ereignis, bei dem der Zugang vor Beginn des Ereignisses durch individuelle Einladungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt wird, der mit dem Veranstalter in Verbindung steht und eindeutig von der Öffentlichkeit unterschieden werden kann,]

21. "Diskotheken und Tanzlokalen": Vergnügungsstätten, die aus einem oder mehreren Räumen bestehen und wo hauptsächlich zu Musik getanzt wird,

22. "Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021": das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung

personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen,

23. "Arbeitsstätten": die in Artikel 16 Nr. 10 des Sozialstrafgesetzbuches bestimmten Arbeitsstätten,

24. "organisierter gemeinschaftlicher Beförderung": eine im Voraus organisierte Beförderung mit einer klar definierten Strecke oder Endbestimmung, mit einem Fahrzeug, das neben dem Fahrersitz mindestens neun Fahrgastsitze hat,

[25. [...]]

[26. "Kinos": Vergnügungsstätten, die aus einem oder mehreren Sälen bestehen und so eingerichtet sind, dass dort üblicherweise Filme gezeigt werden,]

[27. "dynamisch": stehend oder größtenteils in Interaktion oder größtenteils in Bewegung,

28. "nicht dynamisch": sitzend und größtenteils nicht in Interaktion und größtenteils nicht in Bewegung,

29. "organisierter Aktivität": eine Freizeitaktivität in der Gruppe, die die Teilnehmer hauptsächlich nicht in einem beruflichen Rahmen ausüben und deren Zugang entweder auf die Mitglieder der betreffenden Organisation oder durch eine Anmeldung beschränkt ist.]

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 6 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); einziger Absatz Nr. 11 und 12 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021); einziger Absatz Nr. 15 bis 17 ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); einziger Absatz Nr. 18 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); einziger Absatz Nr. 19 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); einziger Absatz Nr. 20 ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); einziger Absatz Nr. 25 eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 27. November 2021 (B.S. vom 27. November 2021) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 4 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); einziger Absatz Nr. 26 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021); einziger Absatz Nr. 27 bis 29 eingefügt durch Art. 1 Nr. 5 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022)]

[Art. 1bis - Für die Anwendung der Artikel 5, [...] 7, 9, 12 und 22 gelten als im Freien befindlich beziehungsweise als Außenbereiche Zelte und Terrassen, die:

- entweder auf mindestens zwei Seiten vollständig offen sind,
- auf einer Seite vollständig offen sind, wobei deren Tiefe höchstens das doppelte Maß der Höhe der offenen Seite erreicht,
- oder nicht überdacht sind.

Zelte und Terrassen, die die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, gelten als in Innenräumen befindlich beziehungsweise als Innenräume.]

[Art. 1bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

KAPITEL 2 - *Organisation der Arbeit*

Art. 2 - § 1 - [Homeoffice wird in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle bei ihnen beschäftigten Personen empfohlen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten beziehungsweise Dienstleistungen unmöglich ist. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.]

[§ 1bis - [...]]

§ 2 - In § 1 erwähnte Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.

Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die bei ihnen beschäftigten Personen rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

Arbeitgeber, Personalmitglieder und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

[§ 2bis - [...]]

§ 3 - Die Sozialinspektoren der Generaldirektion Kontrolle des Wohlbefindens bei der Arbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung sind beauftragt, Arbeitgeber und Personalmitglieder der in § 1 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen und Dienste zu informieren und zu begleiten und gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch für die Einhaltung der dort geltenden Verpflichtungen gemäß [den Paragraphen 1 [und 2]] zu sorgen.

[Art. 2 § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 2bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom

4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021), Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 3 Nr. 4 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 3 - Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

[**Art. 3bis** - Im Rahmen der Anwendung der in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen und sofern die operativen Erfordernisse es verlangen, sind für die Dauer der Anwendung des vorliegenden Erlasses Abweichungen von den in Teil VI Titel I des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Organisation der Arbeits- und Ruhezeiten erlaubt.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 27. November 2021 (B.S. vom 27. November 2021)]

KAPITEL 3 - Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten

Art. 4 - Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Güter oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem Protokoll oder den auf der Website des zuständigen öffentlichen Dienstes veröffentlichten Mindestnormen aus.

In jedem Fall sind die folgenden Mindestnormen einzuhalten:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Verbrauchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

3. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

4. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.

5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert,

[6. [...]

7. [...]

8. [...]

9. [...]]

[10. Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.]

[...]

[...]

[Art. 4 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); Abs. 2 Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

[Art. 4bis - [...]]

[Art. 4bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 27. November 2021 (B.S. vom 27. November 2021) und aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 5 - [§ 1 - Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten sind unbeschadet der auf der Website des zuständigen öffentlichen Dienstes veröffentlichten Mindestregeln oder der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Die Anzahl Kunden, die in Innenräumen empfangen werden, muss auf 70 Prozent der Gesamtkapazität der Innenräume des Ortes, an dem Horeca-Tätigkeiten ausgeübt werden, begrenzt sein.

Absatz 1 Nr. 6 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. wenn die Kundschaft bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten nicht dynamisch ist,
2. wenn die Kundschaft oder ein Teil davon bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten stehend und größtenteils nicht in Bewegung ist,
3. wenn der in Artikel 9 § 2 Absatz 1 erwähnte Richtwert bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten eingehalten werden kann,
4. wenn die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen stattfindet.

Wenn der in Artikel 9 § 3 Absatz 1 erwähnte Grenzwert für die Luftqualität in Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht eingehalten werden kann, muss ab dem nächsten Service ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgesehen werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert eingehalten werden kann.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung bei Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers.

§ 2 - Diskotheken und Tanzlokale können unter Einhaltung der in § 1 erwähnten Regeln ihren Betrieb wieder aufnehmen, sofern der Zugang unter Einhaltung der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 organisiert wird.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

[Art. 5bis - [...]]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

[Art. 5ter - [...]]

[Art. 5ter eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 6 - [...]

[Art. 6 aufgehoben durch Art. 8 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 7 - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 4 sind in den Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.

2. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

3. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

4. Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.

5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

Unbeschadet von Absatz 1 sind die in Artikel 12 § 4 [Absatz 3, 4 und 5] erwähnten Regeln in Kinos einzuhalten.

§ 2 - [...]]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022): § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 2 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 8 - [In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden folgende Mindestnormen:

1. Die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Mindestnormen sind einzuhalten.

2. [...]

3. Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.

4. Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.

5. [...].

[...]]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021); einziger Absatz Nr. 2 und 5 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 9 - [§ 1 - An folgenden Orten ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht:

1. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,

2. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Kinos und der Einrichtungen des Veranstaltungssektors,

3. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Gaststättenbetriebe und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes, [einschließlich Diskotheken und Tanzlokale,]

4. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Infrastrukturen, in denen ein Großereignis mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen stattfindet.

Das in Absatz 1 erwähnte Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. In jedem separaten Bereich, in dem Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, in dem geraucht wird, in dem Sport getrieben wird, in dem die Aktivität

stattfindet, in dem es Warteschlangen gibt, [in dem getanzt wird,] sowie in den Umkleideräumen und in den Kinos muss mindestens ein Messgerät vorhanden sein. Dieses Gerät muss an einer zentralen Stelle aufgestellt werden, und zwar weder neben einer Tür, einem Fenster oder anderen Öffnungen, die oft oder über längere Zeiträume offen sind, noch in der Nähe der Luftzufuhr einer Lüftungsanlage.

§ 2 - Der Richtwert für die Innenraumluftqualität ist ein Durchsatz von mindestens 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm.

Wenn durch eine gleichzeitige Messung nachgewiesen werden kann, dass die CO₂-Konzentration der zugeführten frischen Außenluft 400 ppm überschreitet, kann die Differenz zwischen 400 ppm und der tatsächlichen Außenkonzentration berücksichtigt werden.

[Wenn die CO₂-Konzentration automatisch aufgezeichnet wird und jederzeit gelesen und zur Verfügung gestellt werden kann, kann die durchschnittliche CO₂-Konzentration entweder pro Stunde oder für die Dauer der Aktivität oder des Ereignisses zur Kontrolle des Richtwertes berücksichtigt werden.]

Der Betreiber muss über einen Aktionsplan für den Fall verfügen, dass der in Absatz 1 erwähnte Richtwert nicht eingehalten wird.

Der Betreiber muss diesen Aktionsplan auf der Grundlage einer Risikoanalyse erstellen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Belüftung und/oder Luftreinigung, wie im Ministeriellen Erlass vom 12. Mai 2021 zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für die Inverkehrbringung von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 außerhalb medizinischer Zwecke erwähnt, zu gewährleisten, um den in Absatz 1 erwähnten Richtwert einzuhalten.

§ 3 - Der Grenzwert für die Innenraumluftqualität ist ein Durchsatz von [18 m³] pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von [1500 ppm].

Wenn keine zuverlässigen Informationen über die bestehenden Belüftungs- und Luftreinigungsdurchsätze verfügbar sind, darf der in Absatz 1 erwähnte Grenzwert für die CO₂-Konzentration zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Wenn der gemessene Wert im Durchschnitt über 1200 ppm liegt oder der Luftdurchsatz weniger als 25 m³ pro Stunde pro Person beträgt, wird dem Betreiber empfohlen, zusätzlich ein zugelassenes System für diese Luftreinigung vorzusehen, mit dem eine Luftqualität gewährleistet wird, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht, was einen Luftdurchsatz von 40 m³ pro Stunde pro Person für die Belüftung und/oder Luftreinigung bedeutet.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); § 1 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt durch Art. 11 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 11 Nr. 4 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 5 und 6 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

KAPITEL 4 - Märkte und Organisation des öffentlichen Raumes im Umfeld von Geschäftsstraßen und Einkaufszentren

Art. 10 - Unbeschadet der Artikel 4 und 8 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß den Anweisungen des Ministers des Innern von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen, eingehalten werden können.

Art. 11 - Märkte, einschließlich Jahrmärkten, Straßenverkäufen, Floh- und Trödelmärkten, und Kirmessen können nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden und unter Einhaltung der folgenden Regeln abgehalten werden:

1. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

2. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der [in Artikel 5] vorgesehenen Regeln anbieten.

3. Wenn Märkte, Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Flohmärkte, Trödelmärkte oder Kirmessen gleichzeitig mehr als 5 000 Besucher empfangen, wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen erstellt.

4. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing zwischen den verschiedenen Gruppen eingehalten werden.

5. Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft und das Social Distancing hingewiesen.

[...]

Unbeschadet des Artikels 4 und unbeschadet der Aufträge der Rettungs- und Einsatzdienste wird der Zugang zu Märkten und Kirmessen von den zuständigen lokalen Behörden so organisiert, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen jeder Gruppe, wie auch andere angemessene Schutzmaßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau wie diejenigen im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" bieten.

[...]

[Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und Art. 12 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); Abs. 3 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022)]

KAPITEL 5 - Zusammenkünfte und Ereignisse

Art. 12 - [§ 1 - [Organisierte Aktivitäten sind erlaubt, unbeschadet der Artikel 5, 7, 9, 22 und 23 und des anwendbaren Protokolls.

In Abweichung von Absatz 1 sind organisierte Aktivitäten in Innenräumen nur für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 200 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt.

In einer in Absatz 2 erwähnten Gruppe versammelte Personen müssen in derselben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.

Bei organisierten Aktivitäten, die in Absatz 2 erwähnt sind, dürfen Teilnehmer bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich und hilfsbedürftige Teilnehmer von zwei volljährigen Personen begleitet werden.

Die in Absatz 2 und Absatz 3 erwähnte Höchstzahl gilt nicht für sportliche Aktivitäten, mit Ausnahme von Sportlagern.

§ 2 - Private Ereignisse sind erlaubt, unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22.

Findet ein privates Ereignis mit mehr als 200 Personen statt, muss die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 80 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, wo das Ereignis stattfindet, begrenzt werden.

Findet ein dynamisches privates Ereignis mit mehr als 200 Personen in Innenräumen statt, muss in Abweichung von Absatz 2 die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, wo das Ereignis stattfindet, begrenzt werden.

Die in Absatz 2 und Absatz 3 erwähnten Begrenzungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. bei einem privaten Ereignis, das im Freien stattfindet, wenn gemäß Artikel 12*bis* eine Aufteilung in Blöcken vorgesehen wird,

2. bei einem privaten Ereignis, das im Freien stattfindet, wenn zusätzliche Anti-Crowding-Maßnahmen vorgesehen werden, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Sicherheitsbüros, das erwähnt ist in Artikel 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern,

3. bei einem privaten Ereignis, das im Freien stattfindet, aber nicht in einer ständigen oder vorübergehenden Struktur, die für den Empfang einer bestimmbaren Zahl von Personen bestimmt ist,

4. bei einem privaten Ereignis, das in Innenräumen stattfindet, wenn der in Artikel 9 § 2 Absatz 1 erwähnte Richtwert während des Ereignisses eingehalten werden kann.

Unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22 findet vorliegender Paragraph keine Anwendung auf private Ereignisse, wenn sie:

1. zu Hause stattfinden,
2. in einer Touristenunterkunft stattfinden,
3. im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen stattfinden.

§ 3 - Öffentlich zugängliche Ereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22 und des anwendbaren Protokolls für höchstens 50 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt.

Öffentlich zugängliche Ereignisse, die im Freien stattfinden, sind unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22 und des anwendbaren Protokolls für höchstens 100 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn aufgrund eines lokalen Polizeierlasses, einer lokalen Polizeiverordnung, eines Dekrets oder einer Ordonnanz der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 organisiert werden muss.

§ 4 - Großereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22 und des anwendbaren Protokolls für mindestens 50 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden und sofern die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 eingehalten werden.

Großereignisse, die im Freien stattfinden, sind unbeschadet der Artikel 5, 7, 9 und 22 und des anwendbaren Protokolls für mindestens 100 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden und sofern die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 eingehalten werden.

Findet ein Großereignis mit mehr als 200 Personen statt, muss die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 80 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, wo das Ereignis stattfindet, begrenzt werden. In diesem Fall muss der Durchsatz für die Belüftung und/oder Luftreinigung den in Artikel 9 § 3 Absatz 1 erwähnten Grenzwert einhalten oder darf der Durchschnittswert der CO₂-Messungen in Innenräumen den in Artikel 9 § 3 Absatz 1 erwähnten Grenzwert nicht überschreiten. Wenn dieser Grenzwert nicht eingehalten werden kann, muss die Anzahl empfangener Personen begrenzt werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert ab dem nächsten Ereignis eingehalten werden kann.

Findet ein dynamisches Großereignis mit mehr als 200 Personen in Innenräumen statt, muss in Abweichung von Absatz 3 die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, wo das Ereignis stattfindet, begrenzt werden. In diesem Fall muss der Durchsatz für die Belüftung und/oder

Luftreinigung den in Artikel 9 § 3 Absatz 1 erwähnten Grenzwert einhalten oder darf der Durchschnittswert der CO₂-Messungen in Innenräumen den in Artikel 9 § 3 Absatz 1 erwähnten Grenzwert nicht überschreiten. Wenn dieser Grenzwert nicht eingehalten werden kann, muss die Anzahl empfangener Personen begrenzt werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert ab dem nächsten Ereignis eingehalten werden kann.

Die in Absatz 3 und Absatz 4 erwähnten Begrenzungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. bei einem Großereignis, das im Freien stattfindet, wenn gemäß Artikel 12*bis* eine Aufteilung in Blöcken vorgesehen wird,

2. bei einem Großereignis, das im Freien stattfindet, wenn zusätzliche Anti-Crowding-Maßnahmen vorgesehen werden, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Sicherheitsbüros, das erwähnt ist in Artikel 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern,

3. bei einem Großereignis, das im Freien stattfindet, aber nicht in einer ständigen oder vorübergehenden Struktur, die für den Empfang einer bestimmbar Zahl von Personen bestimmt ist,

4. bei einem Großereignis, das in Innenräumen stattfindet, wenn der in Artikel 9 § 2 Absatz 1 erwähnte Richtwert während des Ereignisses eingehalten werden kann.

Der Empfangsbereich des Großereignisses wird in einer Weise organisiert, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht.

Die in Absatz 1 und Absatz 2 erwähnten Mindestzahlen können gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geändert werden.

In Abweichung von Absatz 1 und Absatz 2 kann auch ein Großereignis mit weniger als 50 Personen in Innenräumen und weniger als 100 Personen im Freien in Anwendung der Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 veranstaltet werden, sofern der Veranstalter die Besucher im Voraus darüber informiert.]

§ 5 - Handelsmessen sind unter Einhaltung der in Artikel 4 vorgesehenen Modalitäten und des anwendbaren Protokolls erlaubt.

Veranstalter ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn aufgrund eines Dekrets oder einer Ordonnanz der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 organisiert wird.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); §§ 1 bis 4 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

[Art. 12bis - [Die in Artikel 12 §§ 2 und 4 erwähnte Aufteilung in Blöcken muss unter Einhaltung der folgenden Regeln organisiert werden:

1. Eine Vermischung des Publikums in den verschiedenen Blöcken ist vor, während und nach dem Ereignis nicht möglich.

2. Für jeden Block werden getrennte Ein- und Ausgänge [...] vorgesehen.

3. [Die Anzahl empfangener Personen in einem Block beträgt nicht mehr als 2000 Personen.]

4. [...]]]

[Art. 12bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021), aufgehoben durch Art. 8 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und wieder aufgenommen durch Art. 11 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 3 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 13 - [...]

[Art. 13 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021)]

KAPITEL 6 - *Öffentliche Verkehrsmittel*

Art. 14 - [Ab dem Alter von 12 Jahren] ist jeder gemäß Artikel 22 verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, sobald Flughäfen, Bahnhöfe, Bahnsteige oder Haltestellen, Busse, Undergroundstraßenbahnen ("pré-métro"), U-Bahnen, Straßenbahnen, Züge oder jedes andere von einer öffentlichen Behörde organisierte Beförderungsmittel betreten werden.

In Abweichung von Absatz 1 ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

[Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021), Art. 6 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 15 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 15 - Die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen ergreift in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

KAPITEL 7 - Reisen

Art. 16 - § 1 - Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung.

Die in Anlage 1 zum vorliegenden Erlass bestimmten Reisen gelten als unbedingt notwendig und sind somit erlaubt.

Für Reisen, die gemäß Absatz 2 erlaubt sind, muss der Reisende im Besitz einer Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Diese Bescheinigung wird von der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die Reise unbedingt notwendig ist.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 3 erwähnten Reisenden vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung sind. Fehlt diese Bescheinigung, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieser Bescheinigung ist.

In Abweichung von Absatz 3 ist eine Bescheinigung nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden nicht ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Maßnahmen gelten weder für Reisende, die im Besitz eines Impfbzertifikats sind, noch für Personen bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich, die mit einer Begleitperson reisen, die im Besitz eines Impfbzertifikats ist.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Reisenden und Begleitpersonen vor dem Einsteigen im Besitz eines Impfbzertifikats sind. Fehlt dieses Impfbzertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

In Ermangelung eines solchen Impfbzertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Impfbzertifikat, kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

§ 3 - Unbeschadet der Paragraphen 1 und 2 ist es Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, verboten, sich direkt oder indirekt auf das belgische Staatsgebiet zu begeben, sofern sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, mit Ausnahme der folgenden erlaubten unbedingt notwendigen Reisen:

1. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals, des Frachtpersonals und der Seeleute, der Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und des Industriepersonals, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,

2. Reisen von Diplomaten, Reisen des Personals internationaler Organisationen und Reisen der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen,

3. Reisen des Ehepartners oder des Lebenspartners von Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohntort in Belgien haben, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen, sofern sie eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise besitzen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,

4. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

5. Durchreisen in Belgien aus Drittländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntortes, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,

6. Reisen aus zwingenden humanitären Gründen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,

7. Reisen von Personen, deren physische Präsenz für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung oder eines Nachweises über die genehmigte Durchreise sind. Fehlt diese Bescheinigung oder der Nachweis über die genehmigte Durchreise, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

Wenn ein Drittland gemäß Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, tritt das Verbot, in belgisches Staatsgebiet einzureisen, zu dem auf der Website "info-coronavirus.be" angegebenen Zeitpunkt und frühestens 24 Stunden nach der Veröffentlichung auf dieser Website in Kraft.

§ 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan als Länder der Europäischen Union.

Art. 17 - § 1 - Für Reisen nach Belgien von einem Land aus, das nicht dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Flughafenbetreiber erneut, ob die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde ausgefüllt wurde.

In Ermangelung einer ausgefüllten elektronischen Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Formular kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

§ 2 - Bei Reisen nach Belgien von einem Gebiet aus, das dem Schengen-Raum angehört, ist der Reisende verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Flughafenbetreiber erneut, ob die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde ausgefüllt wurde.

§ 3 - Bei einer in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Reise, bei der kein Beförderer in Anspruch genommen wird, ist der Reisende, dessen Aufenthalt in Belgien 48 Stunden übersteigt und dessen vorhergehender Aufenthalt außerhalb Belgiens länger als 48 Stunden gedauert hat, persönlich verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der

Nahrungsmittelkette und Umwelt veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Ausnahme von der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung, die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und zu unterschreiben, für Reisende, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das gemäß Artikel 16 § 3 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist.

§ 4 - Zusätzlich zu den Paragraphen 1, 2 und 3 ist der Reisende verpflichtet, den Nachweis über die Einreichung des gemäß den Paragraphen 1, 2 und 3 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich zu führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden.

§ 5 - In Ausführung der Paragraphen 1, 2 und 3 anhand des elektronischen Passagier-Lokalisierungsformulars gesammelte personenbezogene Daten können in der Datenbank I - erwähnt in Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano - registriert werden und für die in Artikel 3 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Verarbeitungszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden.

Art. 18 - [Bei einer in Artikel 17 §§ 1, 2 und 3 erwähnten Reise müssen Personen ab dem Alter von 12 Jahren, die in belgisches Staatsgebiet einreisen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügen. Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.]

[...]

In Ermangelung [des erforderlichen Impf-, Test- oder Genesungszertifikats] oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

Die Ausnahme von der [...] Verpflichtung, über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat zu verfügen, für Reisende, bei deren Reise kein Beförderer in Anspruch genommen wird und deren Aufenthalt in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt oder deren vorheriger Aufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als 48 Stunden gedauert hat, gilt nicht

für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das gemäß Artikel 16 § 3 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist.

[Art. 18 Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und aufgehoben durch Art. 16 Nr. 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 16 Nr. 3 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); Abs. 3 (früherer Absatz 4) abgeändert durch Art. 7 Nr. 4 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 16 Nr. 4 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

Art. 19 - Die in Artikel 17 § 3 und Artikel 18 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für Reisen, die von den folgenden Kategorien von Personen unternommen werden:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrer, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,

- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,

- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,

- Grenzgänger,

2. Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres grenzüberschreitenden Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal wöchentlich nach Belgien reisen,

3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen,

4. Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Die in Absatz 1 Nr. 1 vierter Gedankenstrich, Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das gemäß Artikel 16 § 3 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist.

KAPITEL 8 - Individuelle Verantwortung

Art. 20 - Es wird dringend empfohlen, dass jeder die Regeln des Social Distancing einhält, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
2. für Kinder bis zum Alter von [11 Jahren] einschließlich, untereinander,
3. für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
4. für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
5. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
6. [...]
7. [...]
8. bei [privaten Ereignissen],
9. wenn dies aufgrund der Art der Aktivität unmöglich ist,
10. in den Fällen, in denen der Zugang auf der Grundlage des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 organisiert wird, einschließlich Großereignisse,
11. bei zivilen Eheschließungen,
12. bei Bestattungen,
13. bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
14. bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
15. beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands.

[Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021), Art. 8 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 17 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); Abs. 2 Nr. 6 und 7 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom

19. November 2021); Abs. 2 Nr. 8 abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022)

Art. 21 - Das Tragen einer Maske, die Mund und Nase bedeckt, ist zu Gesundheitszwecken an öffentlich zugänglichen Orten erlaubt.

Art. 22 - § 1 - [Es wird dringend empfohlen, dass jeder ab dem Alter von [12 Jahren] Mund und Nase mit einer Maske bedeckt, wenn die in Artikel 20 bestimmten Regeln des Social Distancing unmöglich eingehalten werden können, unbeschadet der Anwendung der Paragraphen 2 und 3.]

[Ab dem Alter von [12 Jahren] ist jeder in jedem Fall verpflichtet, [in folgenden Fällen] Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, unbeschadet der Anwendung der Paragraphen 2 und 3:]

1. in den in Artikel 14 vorgesehenen [Innenräumen],
2. in [Innenräumen] der organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmittel, außer für Fahrpersonal, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
3. für Dienstleistungserbringer und Kunden: in Einrichtungen und an Orten, wo Kontaktberufe ausgeübt werden, bei denen es direkten Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde gibt oder während mindestens 15 Minuten der Abstand von 1,5 m zwischen Dienstleister und Kunde nicht gewährleistet werden kann,
4. in öffentlich zugänglichen Räumen der in Artikel 2 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen und Dienste,
5. [in öffentlich zugänglichen Räumen von Handelsgeschäften, anderen Geschäften und Einkaufszentren sowie von Märkten, die in Innenräumen stattfinden,]
6. in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
7. [in öffentlich zugänglichen Innenräumen der in Artikel 7 § 1 erwähnten Einrichtungen, einschließlich Fitnesszentren, [...],]
8. in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
9. bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei Fortbewegungen in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegeben Richtlinien,
10. in öffentlich zugänglichen Räumen öffentlicher Gebäude,

11. [für das Personal: in Einrichtungen und an Orten, wo in [Artikel 5] erwähnte Horeca-Tätigkeiten ausgeübt werden,]

12. [...]

[13. [bei nicht dynamischen privaten Ereignissen in Innenräumen, außer wenn sie zu Hause oder in einer Touristenunterkunft stattfinden,]]

[14. [für Teilnehmer: bei nicht dynamischen öffentlich zugänglichen Ereignissen, die in Innenräumen stattfinden, wie in Artikel 12 §§ 3 und 4 erwähnt,]]

[15. [für Mitarbeiter und Veranstalter: bei öffentlich zugänglichen Ereignissen, die in Artikel 12 §§ 3 und 4 erwähnt sind,]]

[16. auf Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,]

[17. [...]]

[...]

[Ab dem Alter von 12 Jahren ist jeder verpflichtet, in Innenräumen von Schulen und Bildungseinrichtungen Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, unbeschadet der Anwendung der Paragraphen 2 und 3.

Die in Absatz 3 erwähnte Verpflichtung:

1. gilt nicht für Kinder ab 12 Jahren, die noch nicht im Sekundarschulwesen eingeschult wurden,

2. gilt für Kinder unter 12 Jahren, die bereits im Sekundarschulwesen eingeschult wurden,

3. gilt nicht unter den spezifischen Bedingungen, die gemäß Artikel 23 festgelegt werden.]

[Absatz 2 gilt nicht:

1. für Teilnehmer: bei dynamischen privaten Ereignissen und dynamischen öffentlich zugänglichen Ereignissen, die in Artikel 12 §§ 3 und 4 erwähnt sind,

2. für Kunden: im Teil von Einrichtungen, in dem Horeca-Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeübt werden.]

§ 2 - Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

§ 3 - Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die diese Verpflichtung vorsehen, nicht einzuhalten.

[Art. 22 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 18 Nr. 1 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 4. Dezember 2021 (B.S. vom 4. Dezember 2021) und Art. 18 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021); § 1 Abs. 2 Nr. 5 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 7 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 11 ersetzt durch Art. 10 Nr. 4 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und Art. 18 Nr. 4 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 12 aufgehoben durch Art. 18 Nr. 5 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 13 eingefügt durch Art. 10 Nr. 6 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und ersetzt durch Art. 18 Nr. 6 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 14 eingefügt durch Art. 10 Nr. 6 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und ersetzt durch Art. 18 Nr. 7 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 15 eingefügt durch Art. 10 Nr. 6 des K.E. vom 19. November 2021 (B.S. vom 19. November 2021) und ersetzt durch Art. 18 Nr. 8 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 16 eingefügt durch Art. 8 Nr. 3 des K.E. vom 27. November 2021 (B.S. vom 27. November 2021); § 1 Abs. 2 Nr. 17 eingefügt durch Art. 13 Nr. 6 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022) und aufgehoben durch Art. 18 Nr. 9 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 8 Nr. 4 des K.E. vom 27. November 2021 (B.S. vom 27. November 2021); § 1 neue Absätze 3 und 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 23. Dezember 2021 (B.S. vom 24. Dezember 2021) und ersetzt durch Art. 18 Nr. 10 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 18 Nr. 11 des K.E. vom 17. Februar 2022 (B.S. vom 17. Februar 2022)]

KAPITEL 9 - *Unterrichtswesen*

Art. 23 - Im Rahmen des Pflichtunterrichts, des Hochschulunterrichts, des Weiterbildungsunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen von den Ministern des Unterrichtswesens, des Hochschulwesens und des Weiterbildungsunterrichts auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt. Diese Bedingungen beziehen sich insbesondere auf die Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, die einzuhaltenden Normen bezüglich des Tragens einer Maske oder anderer Schutzausrüstungen in den Einrichtungen, die Nutzung der Infrastrukturen, die Anwesenheit von Dritten und die Außenaktivitäten. Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Minister des Unterrichtswesens, des Hochschulwesens und des Weiterbildungsunterrichts ein Verfahren fest.

Schulen oder Dritte können auch außerhalb der Schulzeit Initiativen zur Bekämpfung von Lernschwierigkeiten oder Schulabbruch gemäß den von den zuständigen Ministern der Gemeinschaften festgelegten Protokollen ergreifen.

KAPITEL 10 - Sanktionen

Art. 24 - Verstöße gegen die Maßnahmen des vorliegenden Erlasses werden mit den in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation vorgesehenen Strafen geahndet, mit Ausnahme:

1. der in § 2 erwähnten Verstöße,
2. von Verstößen gegen Maßnahmen in Bezug auf Verpflichtungen der zuständigen lokalen Behörden,
3. von Verstößen gegen Maßnahmen, die lediglich eine Empfehlung darstellen.

§ 2 - Verstöße gegen Maßnahmen des vorliegenden Erlasses an Arbeitsstätten, die sich auf das Verhältnis zwischen den in Artikel 16 Nr. 3 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Arbeitgebern einerseits und den in Artikel 16 Nr. 2 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Arbeitnehmern andererseits beziehen, werden gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation geahndet.

KAPITEL 11 - *Schluss- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 25 - Die lokalen Behörden und die Behörden der Verwaltungspolizei sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Wenn die lokalen Umstände es erfordern, ergreifen die Gouverneure und Bürgermeister für ihr jeweiliges Amtsgebiet gemäß den Anweisungen des Ministers des Innern strengere Maßnahmen im Vergleich zu den im vorliegenden Erlass erwähnten Maßnahmen.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich.

Art. 26 - [Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 27. April 2022 einschließlich anwendbar.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022)]

Art. 27 - Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng als die Vorschriften des vorliegenden Erlasses sind, finden keine Anwendung.

Art. 28 - [...]

[Art. 28 aufgehoben durch Art. 15 des K.E. vom 27. Januar 2022 (B.S. vom 27. Januar 2022)]

Art. 29 - Der Ministerielle Erlass vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 wird aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 30 Absatz 1.

Bis zu ihrer eventuellen Abänderung sind Verweise auf den Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 als Verweise auf den vorliegenden Erlass zu verstehen.

Art. 30 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 31 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 28. Oktober 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Anlage

Anlage 1 - Liste der unbedingt notwendigen Reisen von Drittländern nach Belgien für Reisende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

Für die Anwendung von Artikel 16 § 1 des vorliegenden Erlasses werden folgende Reisen als unbedingt notwendig betrachtet:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,

2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,

3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,

4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,

5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes in der Ausübung ihrer Funktion,

6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:

- Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gerechtfertigt sind,

- Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,

- Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),

- Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

- Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,

9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),

10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,

11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständige auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, wenn er diese begleitet und sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.